

Besondere Bestimmungen aufgrund des Coronavirus

Stand 28. Juni 2021

Zu ergreifende Massnahmen in der Uhren- und mikrotechnischen Branche

Der Bundesrat hat vier Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Sie basieren auf dem eidgenössischen Epidemiengesetz. Diese sind:

- die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19);
- die <u>Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich</u> des internationalen Personenverkehrs;
- die <u>Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-</u>
 Epidemie;
- die Verordnung über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (VPTS).

Die letzten Ergänzungen und Änderungen wurden am 26. Mai 2021 vorgenommen.

Die Kantone behalten die Entscheidungsbefugnis über zusätzliche gezielte Massnahmen für den öffentlichen Bereich (Schulen, Veranstaltungen, usw.) und müssen das umfassende Testen und das Contact Tracing umsetzen. Der Arbeitgeber entscheidet über weitere geeignete Massnahmen.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen und Informationen sollen den Uhren- und mikrotechnischen Unternehmen helfen, dieses Ziel zu erreichen.

Das gesamte Personal muss im Detail über die vom Unternehmen getroffenen Massnahmen informiert werden, diese einhalten und die besonderen Vorschriften anwenden. Wenn im Rahmen der COVID-19-Schutzmassnahmen persönliche Daten erfasst werden, dann müssen die Mitarbeitenden darüber informiert werden. Ebenso muss erklärt werden, wozu diese Daten verwendet werden.

Die Impfung ist die einzige zuverlässige Möglichkeit, die Krankheit zu vermeiden. Es wird empfohlen, das Personal zu einer Impfung zu ermutigen. Sie ist jedoch nicht verpflichtend; das Unternehmen kann sie nicht auferlegen. Ebenso wird das Testen von nicht-immunen Personen empfohlen, ist aber nicht vorgeschrieben.



Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage

Art. 25 – Präventionsmassnahmen

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzaus-rüstung), namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken.

Für den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt zudem Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020.

Damit entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske, es sei denn, der Arbeitgeber entscheidet, dass es angemessen ist, diese beizubehalten. Auch das Homeoffice ist nicht mehr verpflichtend, der Arbeitgeber kann sie aber beibehalten. Um eine Entscheidung zu treffen, muss das Kontaminationsrisiko in den Räumlichkeiten bewertet werden: z. B. die Rate der immunisierten Personen (geimpft oder ausgeheilt), regelmäßiges Screening, Belüftung und Luftvolumen, ständiger Abstand zwischen den Personen, Vorhandensein von gefährdeten Personen, die nicht geimpft werden können, usw.)

Quarantäne, Isolation, Tests

Wer grippeähnliche Symptome aufweist, sofort mit einer Maske geschützt nach Hause gehen muss sich bei der zuständigen Stelle in seinem Wohnkanton oder bei einem Arzt melden (vgl. https://check.bag-coronavirus.ch/screening). Diese entscheiden, ob ein PCR-Test notwendig ist.

Auch ohne Krankheitssymptome haben nicht geimpfte (ungeimpfte oder geheilte) Personen die Möglichkeit, einen schnellen Selbsttest durchzuführen, der in Apotheken kostenlos erhältlich ist.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft befürwortet die wöchentlichen, innerbetrieblichen Speicheltests in den Unternehmen. Sollten sich diese dafür interessieren, können sie mit dem kantonalen Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen. Jeder Mitarbeiter kann es ablehnen, sich einem Test zu unterziehen.

Sollte ein individueller Schnelltest oder der wöchentliche Test im Unternehmen ein positives Testergebnis anzeigen, müssen sich die betroffenen Personen, zur Bestätigung, einem PCR-Test unterziehen.

Es ist auch möglich einen serologischen Test (Bluttest) durchzuführen zu lassen; jedoch geht er zulasten des Auftraggebers. Ist der Test ausreichend positiv, kann die Person ein COVID-Zertifikat beim Gesundheitsdienst ihres Wohnkantons beantragen.



Im Falle eines PCR- Tests, bis das Ergebnis vorliegt, muss die betroffene Person zu Hause isoliert bleiben. Ist das Testergebnis positiv, wird unabhängig davon, ob die betroffene Person Symptome aufweist oder nicht, automatisch der Kantonsarzt informiert, der über die nötigen Isolationsmassnahmen entscheidet. Er verhängt auch eine 10-tägige Quarantäne für nichtimmune Personen, die im engen Kontakt mit dem Patienten standen.

Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern werden der Test und die nachfolgenden Massnahmen in der Regel in ihrem Wohnsitzland durchgeführt. Bei einem positivem Testergebnis müssen sie den für ihren Arbeitsort zuständigen Kantonsarzt informieren und zu Hause bleiben. Der Arbeitgeber kann diese Meldung übernehmen. Die in der Schweiz durchgeführten Tests sind auch für nicht in der Schweiz versicherte Personen kostenfrei. Die Kosten werden von der «Gemeinsamen Einrichtung KVG» getragen (s. www.kvg.org).

Informationen zu Tests, finden Sie auf den Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Eine eventuelle Quarantäne betrifft Personen, die nicht nachweisen können, dass sie geimpft oder mit COVID infiziert sind (z.B. Schweizer oder ausländisches COVID-Zertifikat).

Reisende, die aus einer Region einreisen, die auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko des Bundes aufgeführt ist, müssen sich selbst in Quarantäne begeben und den Kantonsarzt per Online-Formular informieren (vgl. unter «Reisen»).

Die der Quarantänepflicht unterstellten Personen, müssen zu Hause bleiben, auch wenn sie nicht krank sind. Sie können jedoch zur Arbeit gehen und dazu öffentliche Verkehrsmittel benutzen, falls:

- Das Unternehmen von Personalmangel betroffen ist und der Mitarbeitende unabkömmlich ist.

Die Quarantäne kann nach 7 Tagen aufgehoben werden, wenn eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 negativ ausfällt.

Standardmassnahmen

Diese Massnahmen zielen darauf ab, das Risiko einer Ansteckung innerhalb des Unternehmens zu minimieren. Man will also Folgendes vermeiden:

- eine zu hohe Viruslast in der Raumluft,
- die direkte Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch über die Atemwege,
- den Transport des Virus von kontaminierten Oberflächen zu den Atemwegen.

Allgemein:

- Vorschrift 1: Kein Körperkontakt (Händeschütteln, Umarmungen ...).
- Vorschrift 2: Die Hände häufig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Vorschrift 3: Niessen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch (ausser beim Tragen einer Schutzmaske).



- Vorschrift 4: Zum Schnäuzen ein Papiertaschentuch verwenden und dieses danach sofort in einen Abfalleimer werfen.
- Vorschrift 5: Wenn möglich einen ausreichenden Abstand zwischen einzelnen Gesprächspartnern einhalten (mindestens 1,5 Meter).
- Vorschrift 6: Bei der Arbeit eine Maske tragen, wenn die anwesenden Personen nicht immun sind und sich über einen längeren Zeitraum in unmittelbarer Nähe aufhalten.
- Personen mit grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Husten, Kopfschmerzen, Verlust von Geschmack- oder Geruchsinn ...): nach Hause schicken und sie dazu auffordern, sofort einen Arzt zu kontaktieren oder eine Selbsteinschätzung vorzunehmen (vgl. https://bag-coronavirus.ch/check).
- Schutzmasken: zur Verfügung halten.
- Kranke Personen: Arzt oder ein Testzentrum anrufen (Notsituation: Nr. 144). Den Arbeitgeber verständigen. Falls Symptome bei der Arbeit auftreten, sofort mit einer Maske geschützt nach Hause gehen. Während der vom Arzt verordneten Zeit (in der Regel 10 Tage) zu Hause bleiben und die Anweisungen des Arztes und der zuständigen kantonalen Koordinationsstelle befolgen.
- Gemeinsam gebrauchte Gegenstände: Oberflächen, die von mehreren Personen berührt werden (Türfallen, Tastatur, Empfangstheke, Getränkeautomaten, Liftknöpfe, Handläufe ...) häufig desinfizieren.
- Öffentliche Verkehrsmittel, öffentliche Bereiche: Das Tragen einer Gesichtsmaske ist in öffentlichen Verkehrsmitteln, so wie in umschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen.
- Reisen: Vorsicht walten lassen. Reisen müssen sorgfältig vorbereitet werden und erfordern die Genehmigung der Direktion. Schutzmasken und Desinfektionsmittel mitnehmen.
 - Personen, die nicht geimpft wurden und sich nicht von der Krankheit erholt haben: Bei Reisen in bestimmte Länder und Gebiete ist nach der Rückkehr ins Heimatland eine obligatorische 10-tägige Quarantäne vorgeschrieben; siehe dazu die laufend aktualisierte Liste der betroffenen Staaten und Gebiete im Anhang der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (SR 818.101.27). Die betroffenen Reisenden müssen sich bei ihrer Rückkehr bei der kantonalen Behörde melden (siehe hier Internet-Formular).
- Reinigung der Räumlichkeiten: Die Hauswartung so organisieren, dass intensivere Reinigungsmassnahmen unterstützt werden. Abfalleimer täglich leeren und Reinigungsarbeiten wenn möglich ausserhalb der Betriebszeiten durchführen.
- Zu Hause arbeiten (Home-Office): es ist nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben. Die Entscheidung liegt beim Arbeitgeber. Vgl. Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen oben.



- Besonders gefährdete Personen, die nicht geimpft werden können, und Schwangere nicht-geimpfte Frauen: Wann immer möglich Home-Office organisieren, auch wenn der betroffenen Person vorübergehend andere Aufgaben als die gewohnten zugewiesen werden müssen. Wenn das nicht möglich ist, dafür sorgen, dass die betroffene Person nicht in engen Kontakt mit anderen Personen treten oder im selben Raum mit ihnen tätig sein muss. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden können, besteht mit einem entsprechendem Arztzeugnis Anspruch auf Erwerbsersatz. Der Arbeitgeber muss in jedem Fall ein Arztzeugnis verlangen.
 - Die Kriterien dafür, wer als gefährdete Person gilt, sind in Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 Verordnung (SR 818.101.24) aufgelistet.
- Überwachung: Der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch Kundschaft, Lieferanten, Besucherinnen und Besucher sowie besonders gefährdete Personen erhöhte Aufmerksamkeit schenken.

Beim Betreten des Unternehmens:

- 1. Mäntel und Jacken in der Garderobe oder einem Raum nahe beim Eingang deponieren.
- 2. Die Hände mit Seife und warmem Wasser waschen oder mit einer hydroalkoholischen Lösung desinfizieren.
- 3. Gewohnte Arbeitskleidung anziehen (Besucher: ins Sitzungszimmer gehen).

Am Empfang:

- Die Mitarbeitenden am Empfang sind durch eine Glasscheibe geschützt und bleiben hinter dieser Scheibe.
- Die Empfangstheke, an der sich Besucherinnen und Besucher melden, wird häufig mit einem Reinigungsprodukt oder Alkohol gereinigt.
- Für Besucherinnen und Besucher eine hydroalkoholische Lösung bereitstellen.
- Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer aller Besucherinnen und Besucher erfassen, die nicht vom Unternehmen angestellt sind. Die interne Kontaktperson und das Datum des Besuchs angeben. Diese Daten müssen während mindestens 14 Tagen aufbewahrt werden.
- Besucherinnen und Besucher über die einzuhaltenden Vorschriften informieren.

Im Sitzungszimmer:

- Die Sitze so aufteilen, dass jeweils ein Abstand von einem leeren Stuhl zwischen zwei Teilnehmern bleibt. Einen Schutzabstand zwischen den Sitzreihen einhalten (in der Regel 1,5 Meter). Wenn das Unternehmen dies beschlossen hat, muss eine Gesichtsmaske getragen werden (der Sprecher ist nicht verpflichtet, eine Maske zu tragen, muss aber den Abstand einhalten).
- Vor der Sitzung und dann nach jeder halben Stunde 5 Minuten lüften.



- Falls Klimaanlage vorhanden ist: Muss in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der gereinigten Luft in die Räumlichkeiten). Jedoch kann die Rückführung der Luft gestattet werden, falls sie durch einen elektrostatischen Filter von Viren befreit wurde oder eine Desinfektion der Umluft durch einen Nanofilter oder UV-Strahlung vom Typ C vorgenommen wird.
- Wenn dies vernünftigerweise möglich ist, Sitzungen per Video oder Telefon bevorzugen.
- Nach der Sitzung die Tische mit einem Reinigungsprodukt oder Alkohol reinigen (Produkte verwenden, die mit den Materialien kompatibel sind). Lüften.

Im Büro:

- Wenn das Unternehmen dies beschlossen hat, von zu Hause aus oder per Telearbeit arbeiten, insbesondere bei gefährdeten, nicht immunisierbaren Personen mit erhöhtem Risiko.
- Sicherstellen, dass die Kommunikationskanäle funktionieren.
- Häufig lüften, in der Regel 4 Mal pro Tag während mindestens 10 Minuten.
- Falls Klimaanlage vorhanden ist: Muss in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der gereinigten Luft in die Räumlichkeiten). Jedoch kann die Rückführung der Luft gestattet werden, falls sie durch einen elektrostatischen Filter von Viren befreit wurde oder eine Desinfektion der Umluft durch einen Nanofilter oder UV-Strahlung vom Typ C vorgenommen wird.

In der Werkstatt:

- Organisieren Sie die Arbeit so, dass eine geringe Personenkonzentration in der Werkstatt herrscht, z. B. indem Sie verschiedene Schichten nacheinander einrichten.
- Eine Glasscheibe oder Trennwand zwischen gegenüberliegenden Arbeitsplätzen installieren (falls der Abstand zwischen den Arbeitnehmenden weniger als 1,5 Meter beträgt).
- Häufig lüften, in der Regel 4 Mal pro Tag während mindestens 10 Minuten.
- Falls Klimaanlage oder mechanische Lüftung vorhanden ist: Muss ständig in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der gereinigten Luft in die Räumlichkeiten). Jedoch kann die Rückführung der Luft gestattet werden, falls sie durch einen elektrostatischen Filter von Viren befreit wurde oder eine Desinfektion der Umluft durch einen Nanofilter oder UV-Strahlung vom Typ C vorgenommen wird.
- Im Reinraum: Die Absaugluft muss vollständig nach aussen abgeführt werden. Sollte das technisch nicht möglich sein, die zirkulierende Luft durch einen Filter (elektrostatisch oder HEPA) passieren lassen, der Aerosole von 0,01 µm und grösser zurückhält, oder die Luft durch UV-Strahlen vom Typ C reinigen. Alternative: FFP2- oder FFP3-Maske tragen, mit häufigen Pausen in einer geschützten Umgebung zur Erholung.
- In der Pause: Abstand zwischen den Personen behalten (in der Regel 1,5 m).



Im Aufenthaltsraum/in der Kantine:

- Einen Turnus organisieren, um Menschenansammlungen während den Mahlzeiten zu vermeiden.
- Markierungen am Boden anbringen, damit die Abstände an der Bedientheke eingehalten werden.
- Regelmässig lüften, während den Essenszeiten alle 30 Minuten.
- Falls Klimaanlage oder mechanische Lüftung vorhanden ist: muss ständig in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der Umluft in die Räumlichkeiten). Jedoch kann die Rückführung der Luft gestattet werden, falls sie durch einen elektrostatischen Filter von Viren befreit wurde oder eine Desinfektion der Umluft durch einen Nanofilter oder UV-Strahlung vom Typ C vorgenommen wird.
- Service-Personal: Glasscheiben / transparente Plastiktrennwände zwischen Personal und Kunden installieren, falls der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Beim Getränkeautomaten: Abstand zwischen den Benutzern einhalten. Bei Bedarf Markierungen am Boden anbringen.
- Das Personal daran erinnern, das persönliche Geschirr vor jeder Nutzung mit Abwaschmittel oder Seife gründlich zu waschen.
- Kantine (Restaurant): In der Kantine werden Mahlzeiten nur an Personen abgegeben, die im Unternehmen arbeiten. Sollte die Kantine von einem aussenstehenden Betrieb geführt werden, muss dieser Betrieb ein Schutzkonzept vorlegen und Schnittstellen mit dem Unternehmen besprechen (gemäss Anhang zur COVID-19-Verordnung).
- Sollte die Kantine für Aussenstehende zugänglich sein, müssen die Regeln der öffentlich zugänglichen Restaurants angewendet werden (um sich bewegen eine Maske tragen, Identitätserfassung für jede Gruppe von Menschen).
- Die Anzahl der Personen pro Tisch sind nicht beschränkt, jedoch wird der Abstand zwischen zwei am Tisch sitzenden Personen mit einem leeren Stuhl vorgesehen.
- In den Kantinen, Personalrestaurants und Pausenräumen sind mindestens die Schutzvorschriften einzuhalten, die auch in den übrigen Bereichen des Unternehmens gelten.